



## 1. Name, Sitz und Zweck

### 1.1. Name, Rechtsform

Unter dem Namen "Gleitschirmclub Emmental" besteht seit dem 18. November 1992 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der GCE ist Mitglied beim «Schweizerischen Hängegleiter Verband» (SHV #115).

### 1.2. Sitz, Vereinsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Hasle bei Burgdorf.

Das Vereinsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des Folgejahres (z.B. Vereinsjahr 2024: 1.11.2023 bis 31.10.2024.)

### 1.3. Zweck

Der Verein bezweckt die Ermöglichung und Förderung des Hängegleiter-Sports und der Geselligkeit für Mitglieder durch Clubaktivitäten wie

- die Erhaltung des Fluggebietes mit Start- und Landeplätzen ('Bisehoger' Rütiberg)
- einen Monatsstamm
- das gemeinsame Fahren in Fluggebiete
- gemeinsames Planen und Fliegen der Pilot:innen, beispielsweise auch Flugferien («Fly for Fun, F4F»)
- die Förderung des Hängegleiter-Sportes in Form eines GCE-Cups (separates Reglement) sowie des Streckenfliegens mit Einträgen im XC-Contest
- die Förderung des Hängegleiter-Sportes durch 'Hike & Fly': Wandern und Fliegen mit dem Gleitschirm

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Beitritt

Mitglied kann werden

- jede brevetierte Pilotin, jeder brevetierte Pilot
- jede Flugschülerin, jeder Flugschüler
- jede weitere dem Flugsport und unserem Verein nahestehende Person, die ein Beitrittsgesuch an den Vorstand richtet,
- vorausgesetzt, die Person akzeptiert die Datenschutzerklärung des GCE (⇒ Anhang 6).

Der Vorstand behandelt Beitrittsgesuche an der nächsten Vorstandssitzung. Er beschliesst über eine provisorische Aufnahme, informiert die Interessenten darüber und stellt ihnen die Statuten zu.

Der Vorstand bringt die Beitrittsgesuche an die nächste Hauptversammlung (HV), die über die Gesuche definitiv befindet. (⇒ siehe 5.2)

### 2.2. Beendigung, Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand vor Ende eines Vereinsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn trotz Mahnung der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres nicht bezahlt wird. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Die HV kann nach Anhörung des Betroffenen mit einer 2/3 Mehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen, welche sich dem Zwecke des Vereins entfremdet, oder sich schwere Verletzung der Mitgliederpflichten haben zu Schulden kommen lassen.

## 3. Finanzen, Mitgliederbeiträge

Mitglieder bezahlen pro Vereinsjahr bis spätestens am 31. Oktober einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird jährlich durch die HV festgelegt. Provisorisch Aufgenommene (⇒ 2.1) sind bis zur definitiven Aufnahme durch die HV von der Zahlungspflicht befreit (⇒ 4.1.2). Sie sind jedoch eingeladen, auf freiwilliger Basis, einen durch sie selber festgelegten Beitrag an den GCE zu leisten.

## 4. Rechte und Pflichten

### 4.1. Mitglieder

#### 4.1.1 Mitglieder haben folgende Rechte:

- Stimm- und Wahlrecht an der HV
- Anträge an die HV zu stellen (Sie sind mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand mitzuteilen)
- Mitglieder haben im Zusammenhang mit dem Datenschutz besondere Rechte, wie im separaten Anhang und den Vorstandsaufgaben erläutert (⇒ Kompetenzen Vorstand 5.2; ⇒ Anhang 6)

#### 4.1.2 Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Es sei denn, der Vorstand beschliesst in begründeten Fällen Ausnahmen davon.
- Die Interessen des Vereins zu fördern und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten an Vereinsangelegenheiten mitzuarbeiten.

#### 4.1.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 4.2. Verein, Haftung

Die Haftung für Schäden, die ein einzelnes Vereinsmitglied verursacht, entfällt. Die Haftung kann nicht auf den Verein überwält werden. Für Forderungen von Drittpersonen gegenüber dem Verein haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung von einzelnen Mitgliedern nach aussen ist ausgeschlossen.

Es steht dem Verein frei, seinem Mitglied in einem persönlichen Haftpflichtfall beizustehen.

## 5. Organisation

### 5.1. Hauptversammlung (HV)

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche HV ein:

- innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Vereinsjahres (⇒ 1.2: November/Dezember),
- unter Bekanntgabe der Traktandenliste,
- sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen vor der geplanten HV.

Eine ausserordentliche HV findet statt, wenn der Vorstand dies für nötig hält, oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich die Einberufung durch den Vorstand verlangt. Es ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Die ordentliche HV ist in jedem Fall beschlussfähig, die ausserordentliche HV dann, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung an der HV erfolgt mit einfacher Mehrheit. Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.

Nach einer HV wird durch den Vorstand ein kurzes Beschlussprotokoll erstellt und bei nächster Gelegenheit an die Mitglieder versandt (spätestens mit der Einladung für die nächste HV).

## Kompetenzen, Aufgaben der HV

- Annahme und Änderung der Statuten. Eine Änderung muss mit der Einladung zur HV detailliert angekündigt werden.
- Aufnahme oder Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Präsidentin, des Präsidenten und des Vorstandes gemäss Statuten 5.2
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren gemäss Statuten 5.3
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern gemäss 4.1.1  
Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann ggf. beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- Beschluss über Mitgliedschaften des GCE in Vereinen und Verbänden, z.B. SHV
- Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Statuten 5.4

## 5.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident:in
- Vizepräsident:in
- Sekretär:in
- Kassier:in
- 2–3 Beisitzer:innen
- Die Präsidentin, der Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident werden von der HV für jeweils zwei Jahre gewählt, so dass die Chargen nach Möglichkeit alternierend neu besetzt werden können, der übrige Vorstand für ein Jahr.
- Mit Ausnahme von Präsident:in und Vizepräsident:in konstituiert sich der Vorstand selber.  
(Wie Sekretär:in, Kassier:in, Webmaster:in, Eventkoordinator:in, Sportbeauftragte:r, Nachwuchsförderung, Ferien-Organisator:in, Datenschutzbeauftragte:r oder Ähnliches.)
- Kündigungen der Vorstandsarbeit müssen mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich ans Präsidium (Präsident:in oder Vizepräsident:in) gemeldet werden.
- Die Vorstandsarbeit ist unentgeltlich. Lediglich Delegierte an auswärtigen Versammlungen (z.B. HV des SHV, SHV-Präsidentenkonferenzen) sind in bescheidenem Rahmen spesenersatzberechtigt.

## Kompetenzen, Aufgaben des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Darunter fällt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht nach Gesetz und Statuten ausdrücklich der HV oder anderen Organen übertragen sind. Ebenso die Vertretung nach aussen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen trägt die/der Präsident:in kollektiv zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- Der Vorstand beantragt der HV die Aufnahme oder Ablehnung sowie den Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand ist pro Rechnungsjahr zu ausserordentlichen Ausgaben berechtigt bis zu einer (kumulierten) Höhe von Fr. 2000.-, oder maximal 1/4 des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag erlassen. (⇒ siehe 4.1.2)
- Ein Verein verfügt über zahlreiche Personendaten seiner Mitglieder (bspw. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien). Mit diesen Angaben muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang. Der Vorstand bestimmt dazu eine datenschutzbeauftragte Person. (Auszug des 'Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB')
- Der/die Präsident:in beruft Vorstandssitzungen ein und koordiniert die Vorstandsarbeit, leitet Sitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

- Der/die Vizepräsident:in vertritt die/den Präsident:in und sichert die Durchführung von Vereinsanlässen bei der Abwesenheit der/des Präsident:in.
- Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten, führt die Beschlussprotokolle der HV und der Vorstandssitzungen.
- Der/die Kassier:in
  - verwaltet das Vereinsvermögen,
  - erhebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern,
  - führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben,
  - stellt vor der HV die Jahresabrechnung den Revisoren zur Überprüfung zu und
  - erstellt in Absprache mit dem Vorstand das Budget für das kommende Vereinsjahr.
  - Der jährliche Verfügungsbetrag des Kassiers beträgt maximal Fr. 500.-, darüber nur mit Rücksprache mit der/dem Präsident:in.
- Die datenschutzbeauftragte Person handelt gemäss Datenschutzreglement im separaten Anhang (⇒ siehe 6.2.8)

### 5.3. Rechnungsrevision

Die HV bestellt zwei Revisor:innen für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl hat so zu erfolgen, dass jeweils nur eine Revisorenstelle neu besetzt wird. Die Revisor:innen haben jährlich die Rechnungsführung und den Vermögensstand zu prüfen und der ordentlichen HV Bericht zu erstatten.

### 5.4. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird auf Antrag des Vorstandes durch die HV oder durch briefliche Urabstimmung unter sämtlichen Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit beschlossen (Rücklaufquote mind. 50 %).

Eine automatische Auflösung erfolgt bei zu tiefem Mitgliederbestand gemäss SHV (mind. 20 Mitglieder ohne Fluggelände, mind. 10 Mitglieder mit Fluggelände).

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

## 6. Datenschutz

Seit dem 1. September 2023 ist ein neues, verpflichtendes Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft. Veranlasst durch den SHV und abgestützt auf Unterlagen von Swiss Olympics trägt der GCE dem Rechnung: mit einer separaten Datenschutzerklärung inkl. Datenschutzreglement (⇒ Anhang 6) und den in Statuten zusätzlich aufgeführten Punkten. (⇒ Kompetenzen Vorstand 5.2)

## 7. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 24. November 2023 in Kraft und ersetzen alle vorgängig erlassenen. (1992, 1994, 1997, 2002, 2007, 2016, 2021)

Niederhünigen/Worb, 24.11.2023

**Der Präsident:** Fritz Fankhauser

**Der Vizepräsident:** Thomas Uhlmann

Beilage: Anhang DSE und DSB erwähnt